



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

sechzehnte Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen und weitere infektionsschützende Maßnahmen:

1.

Für nachfolgende Personen, die durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) ermittelt wurden und entsprechend durch dieses kontaktiert wurden bzw. werden, wird bzw. wurde die Absonderung in häuslicher Quarantäne von 10 Tagen ausgehend vom letzten Kontakt zum nachgewiesenen COVID-19 Fall angeordnet:

- **Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in 29410 Salzwedel, Wollweberstraße 22-24**
 - alle Kinder der Kindergartengruppen, die am 19.01.2022 die Kindertagesstätte "Rappelkiste" besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 21.01.2022 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 29.01.2022, wobei eine sogenannte Freitestung ab 26.01.2022 möglich ist
- **Integrative Kindertagesstätte "Am Goethepark" Salzwedel (Kindergarten) in 29410 Salzwedel, Goethestr. 6**
 - alle Kinder und Erzieher der Krippengruppen, die am 17.01.2022 die Integrative Kindertagesstätte "Am Goethepark" besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 21.01.2022 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 27.01.2022, wobei eine sogenannte Freitestung ab 24.01.2022 möglich ist
- **Kinderkrippe "Bummi" in 29410 Salzwedel, Neuperverstr. 13**
 - alle Kinder der „unteren Gruppe“, die am 18.01.2022 die Kinderkrippe "Bummi" besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 21.01.2022 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 28.01.2022, wobei eine sogenannte Freitestung ab 25.01.2022 möglich ist
- **Hort "Max und Moritz" in 29410 Salzwedel, Ernst-Thälmannstr. 77**
 - alle Kinder der 1. Klassenstufe der Lessing Grundschule Salzwedel, die am 18.01.2022 den Hort "Max und Moritz" besucht haben und dort direkten Kontakt zu der/den infizierten Person/en hatten – beginnend ab dem 21.01.2022 mit Mitteilung durch das Gesundheitsamt bis zum 28.01.2022, wobei eine sogenannte Freitestung ab 23.01.2022 möglich ist

Die Quarantänedauer kann unter folgenden Bedingungen verkürzt werden:

- 1.1 Erforderlich ist die Vorlage eines schriftlichen Testergebnisses beim Gesundheitsamt im Altmarkkreis Salzwedel in Form eines negativen qualifizierten Antigen-Schnelltest,
 - welcher frühestens am fünften Tag nach dem Kontakt zu dem nachgewiesenen COVID-19 Fall in einem beauftragten Testzentrum durchgeführt werden darf, sofern das Kind nach Beendigung der Quarantäne einer verpflichtenden regelmäßigen Testung aufgrund des Besuchs einer Gemeinschaftseinrichtung (Hort und Schule) unterliegt
 - welcher in allen anderen Fällen frühestens am siebenten Tag nach dem Kontakt zu dem nachgewiesenen COVID-19 Fall in einem beauftragten Testzentrum durchgeführt werden darf.

Der erste Tag für die Berechnung der Freitestung ist der Folgetag, nachdem der letzte Kontakt zum nachgewiesenen COVID-19 Fall war.

- 1.2 Sofern das geforderte schriftliche Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt vorliegt, entfällt die Anordnung der häuslichen Quarantäne unmittelbar.

Für die Übermittlung von Testergebnissen nutzen Sie bitte folgende Möglichkeiten:

E-Mail Adresse: corona.freitestung@altmarkkreis-salzwedel.de

Faxnummer: 03901 840 585

2.

Personen nach Ziffer 1 dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zur Wohnung gehörenden Terrasse oder auf einem zur Wohnung gehörenden Balkon ist gestattet. Personen nach Ziffer 1 wird untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

3.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Personen nach Ziffer 1 der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind:

- Dem Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel wahrheitsgemäß Auskunft über Ihren aktuellen Gesundheitszustand zu geben.
- Einem Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten.
- Erforderliche Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, wie Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen.
- Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, insbesondere etwaigen Vorladungen des Gesundheitsamtes.

4.

Personen nach Ziffer 1 haben folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind, soweit wie möglich, zu minimieren.
- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern herbeizuführen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Husten oder Niesen sollte in ein Taschentuch erfolgen, welches anschließend entsorgt wird. Ist kein Taschentuch griffbereit, nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase halten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen nicht vermeidbar, sind die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren, und es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.

5.

Personen nach Ziffer 1, die symptomatisch werden, haben umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03901 840 571 aufzunehmen.

Treten bei Personen nach Ziffer 1 behandlungsbedürftige Symptome, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen, auf, ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei ist auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

Benötigen Personen nach Ziffer 1 ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes), ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person über eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

6.

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtungen zu sorgen.

7.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung stellt § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 21.01.2022

gez. Ziche